

**Stellungnahme**  
**der Bundesrechtsanwaltskammer zu dem**  
**„Konsultationspapier der Kommission über Verfahrensgarantien**  
**für Verdächtige und Beklagte in Strafverfahren“**

erarbeitet vom

**Strafrechtausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer**

Rechtsanwalt Prof. Dr. Gunter Widmaier, Karlsruhe, Vorsitzender  
Rechtsanwalt Prof. Dr. Dahs, Bonn  
Rechtsanwalt und Notar Dr. Heidemeier, Stolzenau  
Rechtsanwalt Dr. Krause, Berlin  
Rechtsanwalt und Notar Dr. Krekeler, Dortmund  
Rechtsanwalt Dr. Lohberger, München  
Rechtsanwalt Dr. Matt, Frankfurt am Main  
Rechtsanwalt Prof. Dr. Egon Müller, Saarbrücken  
Rechtsanwalt Dr. Eckhart Müller, München  
Rechtsanwalt Dr. Wahle, Stuttgart  
Rechtsanwältin Dr. Wehnert, Düsseldorf  
Rechtsanwalt JR Dr. Weihrauch, Kaiserslautern

Berlin, 8. Januar 2003

## I.

Die Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt die Bemühungen der Kommission, die derzeit für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union geltenden Vorschriften zum Schutze Verdächtiger in Strafverfahren im Zusammenhang darzustellen und auf mögliche Schwachpunkte hin zu untersuchen. Eine solche Zusammenstellung erscheint sinnvoll und notwendig schon deshalb, weil entsprechende Verfahrensgarantien aus einer für den Bürger kaum noch überschaubaren Vielzahl von Rechtsquellen resultieren.

Mit Hilfe des vorliegenden Konsultationspapiers unternimmt die Kommission einen ersten - begrüßenswerten - Schritt in Richtung auf eine für den Bürger transparente Darstellung geltender Schutzvorschriften des geschriebenen und ungeschriebenen Unions- bzw. Gemeinschaftsrechts (*acquis communautaire*) sowie einschlägiger zwischenstaatlicher Abkommen.

Die Kommission bringt zu Recht auch ihre Sorge darüber zum Ausdruck, dass aufgrund voneinander abweichender nationaler Strafprozessrechtsordnungen Auslandsreisende die Konfrontation mit einem System niedrigerer Verfahrensstandards befürchten müssen. Jedoch erstaunt die späte Erkenntnis fehlender unionsweit geltender angemessener Schutzstandards insoweit, als bereits im Rahmenbeschluss zum Europäischen Haftbefehl der Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens mit der Folge der ungeprüften Vollstreckung ausländischer Haftbefehle festgeschrieben wurde.

Auch die Bundesrechtsanwaltskammer hält die Schaffung einheitlicher Verfahrensgarantien für Beschuldigte mit Blick auf die bereits beschlossene Einführung des Europäischen Haftbefehls sowie die zur Zeit intensiv geführte Diskussion um die Installierung einer Europäischen Staatsanwaltschaft für zwingend erforderlich. Die Einrichtung einheitlicher Schutzstandards auf einem möglichst hohen Niveau stellt die unabdingbare Voraussetzung für gegenseitiges Vertrauen und nicht nur - wie es in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Tampere heißt - eine Erleichterung für die gegenseitige Anerkennung von gerichtlichen Entscheidungen dar. Sie ist darüber hinaus notwendiger Bestandteil eines gemäß der Präambel zum EU-Vertrag zu verwirklichenden „Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“.

Dennoch ist darauf hinzuweisen, dass die im Konsultationspapier in Aussicht genommene Angleichung des Rechts der Beweisregeln sowie sonstiger – grundlegender - Verfahrensgarantien auf eine unter kompetentiellen Gesichtspunkten bedenkliche allgemeine europäische Strafgesetzgebung hinausläufe. Die Kommission selbst hat deshalb noch im Grünbuch zum strafrechtlichen Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften und zur Schaffung einer Europäischen Staatsanwaltschaft ausgeführt, es

sei „keinesfalls“ geplant, „ein umfassendes und eigenständiges gemeinschaftliches Strafrechtssystem“ zu errichten.

Die Bundesrechtsanwaltskammer nimmt zu den Vorschlägen der Kommission im einzelnen wie folgt Stellung:

## II.

Die im Konsultationspapier in Aussicht genommene Stärkung des Schutzes „besonders schutzbedürftiger Personen“ stellt einen begrüßenswerten Schritt in Richtung auf eine Intensivierung bestehender Verfahrensrechte dar.

Die Bundesrechtsanwaltskammer weist jedoch darauf hin, dass eine Stärkung der Rechte „besonders schutzbedürftiger Personen“ nicht einhergehen darf mit einer Absenkung der Rechte nicht „besonders schutzbedürftiger Personen“. Das hinsichtlich der Verfahrensgarantien in Vorschlag gebrachte „Zwei-Klassen-System“ ist unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten tolerabel nur dann und insoweit, als ein Mindestmaß an Verfahrensrechten unabhängig von der Schutzbedürftigkeit des betroffenen Bürgers gewährleistet ist.

## III.

Die in Art. 6 Abs. 2 EMRK sowie in Art. 48 der Grundrechtecharta ausdrücklich normierte Unschuldsvermutung sollte ohne jede Einschränkung gelten. (Widerlegbaren) „Schuldvermutungen“ zu Lasten des Betroffenen wird – nachdrücklich - entgegengetreten.

## IV.

Nach Auffassung der Bundesrechtsanwaltskammer sollte - in Anlehnung an § 114 StPO - vorgesehen werden, dass von der Verhaftung und jeder weiteren Entscheidung über die Fortdauer der Haft ein Angehöriger des Verhafteten oder eine Person seines Vertrauens unverzüglich sowie von Amts wegen benachrichtigt wird. Nur die Annahme einer behördlichen Pflicht zur Benachrichtigung ist geeignet, wirksam zu verhindern, dass ein Bürger ohne Kenntnis Dritter (vorübergehend) aus der Öffentlichkeit verschwindet. Differenzierungen nach der Schutzbedürftigkeit des Verhafteten sind insoweit untunlich. Darüber hinaus sollte dem Verhafteten selbst Gelegenheit zur Benachrichtigung Dritter gegeben werden, sofern der Untersuchungszweck hierdurch nicht gefährdet wird.

**V.**

Die Bundesrechtsanwaltskammer spricht sich – nachdrücklich - dafür aus, das Recht auf Hinzuziehung eines rechtlichen Beistandes unabhängig vom jeweiligen Verfahrensstadium zu gewährleisten. Dem Betroffenen muss es unbenommen sein, sich in jedem Verfahrensstadium - also vom Zeitpunkt der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens an - der Unterstützung eines Rechtsbeistands zu bedienen. Der Betroffene sollte über sein Recht auf Verteidigerkonsultation belehrt werden müssen. Darüber hinaus sollte in Fällen notwendiger Verteidigung nach § 140 Abs. 1, 2 StPO dem Betroffenen, der noch keinen Verteidiger hat, ein Verteidiger von Amts wegen unentgeltlich zur Seite gestellt werden müssen.

Die Fragestellung der Kommission, ob das Recht auf Verteidigerkonsultation erst nach der Festnahme oder bereits im Rahmen einer einfachen Vernehmung in Anspruch genommen werden können soll, wirft im übrigen ein grelles Licht auf die gegenwärtig noch bestehenden Widersprüche der nationalen Strafprozessordnungen und - damit einhergehend - die Notwendigkeit einer Harmonisierung im Bereich der Verfahrensgarantien.

**VI.**

Für den Fall einer Angleichung der Vorschriften über das Schweigerecht wäre sicherzustellen, dass es dem Beschuldigten ohne jede Einschränkung freisteht, sich zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen. Der Betroffene sollte über sein Schweigerecht belehrt werden müssen.

**VII.**

Die Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt - nachhaltig - das der Effektivierung des Rechts auf konsularischen Beistand dienende Vorhaben der Kommission, auf eine Ratifizierung und Umsetzung des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen durch die Mitgliedstaaten hinzuwirken und darüber hinaus den Mitgliedstaaten bzw. deren konsularischen Vertretungen nahe zu legen, jeweils einen Beamten zu bestellen, der für die Wahrung der Interessen in Haft befindlicher Staatsangehöriger seines Landes im Aufnahmestaat Sorge trägt.

**VIII.**

Auch die Erwägungen der Kommission zur Harmonisierung des „Rechts auf einen qualifizierten Dolmetscher“ sowie des „Rechts auf vorübergehende Freilassung gegen Kaution“ erscheinen notwendig und sachgerecht.

#### **IX.**

Soweit darüber hinaus eine Normierung des in Art. 4 des Protokolls Nr. 7 zur EMRK, Art. 50 der Grundrechtecharta sowie Art. 54 SDÜ verankerten Grundsatzes „ne bis in idem“ in Aussicht genommen ist, wird mit Blick auf die in der Praxis bestehenden Rechtsunsicherheiten sowie insbesondere die Schlussanträge des Generalanwalts Ruiz-Jarabo vom 19.09.2002 in den Rechtssachen C-187/01 und C-385/01 angeregt klarzustellen, dass Voraussetzung für das Doppelverfolgungsverbot nicht zwingend das Vorliegen einer verfahrensabschließenden richterlichen Entscheidung ist.

#### **X.**

Die Bundesrechtsanwaltskammer stimmt mit der Kommission darin überein, dass - insbesondere im Hinblick auf die Regelungen des Europäischen Haftbefehls sowie die Diskussion um die Einführung einer Europäischen Finanzstaatsanwaltschaft und das in diesem Zusammenhang erwogene „Prinzip gegenseitiger Zulassung“ von Beweismitteln - eine Harmonisierung des Beweismittelrechts unumgänglich ist. Jedoch wird eine Mindestharmonisierung für ausreichend erachtet. Zu vermeiden sind solche Vorgaben, die zu einer weitgehenden Modifikation des nationalen Strafprozessrechts führen. Einer schleichenden und erst recht einer offenen Absenkung nach deutschem Recht bestehender Schutzstandards ist unter allen Umständen entgegenzuwirken.

- - -